

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

der Firma S ...

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Werner Forkel,  
Klingbachstraße 22, 76872 Steinweiler -

gegen a) den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 19. Mai 2008 - VII ZR 159/  
07 -,

b) den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 10. April 2008 - VII ZR 159/  
07 -,

c) das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 25. Juli 2007 - 6 U 242/  
03 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Richter Mellinghoff,  
die Richterin Lübbe-Wolff  
und den Richter Gerhardt

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 26. August 2008 einstimmig be-  
schlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

**Gründe:**

Die Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerde sind nicht er- 1  
füllt, weil sie unzulässig ist (§ 93a Abs. 2 BVerfGG; vgl. BVerfGE 90, 22 <24 ff.>). Die  
Verfassungsbeschwerde ist nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Be-  
schlusses des Bundesgerichtshofs vom 10. April 2008, mit dem die Beschwerde ge-  
gen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart  
vom 25. Juli 2007 zurückgewiesen worden ist, eingelegt worden und damit verfristet  
(§ 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Die Erhebung der Anhörungsrüge gegen diesen Be-  
schluss war offensichtlich aussichtslos und konnte daher die Frist für die Erhebung  
der Verfassungsbeschwerde nicht offen halten (vgl. BVerfGK 7, 403 <407> m.w.N.).

Gegen den Beschluss des Bundesgerichtshofs wäre die Anhörungsrüge nur dann 2  
der zulässige und damit im Sinne von § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG auch gebotene  
Rechtsbehelf gewesen, wenn sich die Beschwerdeführerin auf eine neue und eigen-  
ständige Gehörsverletzung durch den Bundesgerichtshof hätte berufen können; die  
Rüge, der Bundesgerichtshof habe angebliche Gehörsverletzungen des Oberlandes-

gerichts nicht als Gründe für die Zulassung der Revision erkannt, zielt jedoch nicht auf eine neue und eigenständige Gehörsverletzung (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 30. Mai 2008 - 1 BvR 27/08 -, Umdruck S. 6 m.w.N.). Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Schriftsatz vom 30. April 2004 ihr Vorbringen zwar in eine gegen den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 10. April 2008 gerichtete Anhöhrungsrüge eingekleidet (vgl. S. 2 und 10), in der Sache aber ausschließlich Vorbringen aus ihrem Beschwerdeschriftsatz vom 21. Dezember 2007 wiederholt und vertieft. Der Bundesgerichtshof hat die Anhöhrungsrüge daher mit Beschluss vom 19. Mai 2008 zu Recht als unzulässig verworfen.

Die Erhebung der Anhöhrungsrüge war auch offensichtlich aussichtslos. Nachdem der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 20. November 2007 - VI ZR 38/07 - (NJW 2008, S. 923) entschieden hatte, dass die Anhöhrungsrüge (§ 321a ZPO) nur gegen eine neue und eigenständige Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das letztentscheidende Gericht eröffnet ist (vgl. zuvor BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 9. Juli 2007 - 1 BvR 646/06 -, NJW 2007, S. 3418 <3419>), konnten im vorliegenden Fall Zweifel an der Unzulässigkeit nicht bestehen.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Mellinghoff

Lübbe-Wolff

Gerhardt

3

4

5

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26. August 2008 - 2 BvR 1516/08**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26. August 2008 - 2 BvR 1516/08 - Rn. (1 - 5), [http://www.bverfg.de/e/rk20080826\\_2bvr151608.html](http://www.bverfg.de/e/rk20080826_2bvr151608.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2008:rk20080826.2bvr151608